

# Amtsblatt

## DES LANDKREISES WÜRZBURG

Nr. 15 11. Jahrgang

Würzburg

20. Mai 1981

Vollzug des Bayerischen Bestattungsgesetzes — BestG — und der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes — BestV —; Erweiterung des Friedhofes durch den Markt Remlingen

Vollzug des Fleischbeschaugesetzes; Durchführung der Fleischschau im Beschaubezirk Remlingen

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgung der Stadt Ochsenfurt; Trinkwasserversorgungsanlage „Schwalbengrabenbrunnen II“

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG —; Ausweisung von Naturdenkmälern in der Gemarkung Maidbronn (Ortsteil des Marktes Rimpfing)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim für das Haushaltsjahr 1981

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hottstadt für das Haushaltsjahr 1981

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Maintal Würzburg“ für das Haushaltsjahr 1981

Nr. IV/2 — 550 — 80

Betreff: **Vollzug des Bayerischen Bestattungsgesetzes — BestG — und der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes — BestV —; Erweiterung des Friedhofes durch den Markt Remlingen**

Die Marktgemeinde Remlingen hat am 25. 11. 1980 die Erlaubnis zur Erweiterung des Friedhofes auf den Grundstücken Fl.Nr. 696 — 700 beantragt.

Nach Art. 9 Abs. 2 Bestattungsgesetz ist eine Friedhofserweiterung erlaubnisbedürftig.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 22 Abs. 2 Bestattungsverordnung bekanntgegeben. Die Pläne und Antragsunterlagen, aus denen sich Art, Umfang und Gestaltung der Friedhofserweiterung und Friedhofsneugestaltung ergeben, liegen 3 Wochen vom Erscheinen dieses Amtsblattes an, in Zimmer Nr. 124 beim Landratsamt Würzburg, Zepelinstraße 15, zur Einsichtnahme auf.

Etwaige Einwendungen können hier vorgebracht werden.

Nr. IV/22-562

Betreff: **Vollzug des Fleischbeschaugesetzes; Durchführung der Fleischschau im Beschaubezirk Remlingen**

Gegenüber der Veröffentlichung im Amtsblatt vom 31. März 1980 Nr. 13 ist folgende Änderung eingetreten:

Die bisherige Stellvertretung für den Beschaubezirk Remlingen ist rückwirkend ab 1. April 1981 gegenstandslos, weil ab diesem Zeitpunkt Herr Burkard Barthel, Friedenstraße 32, 8772 Markttheidenfeld, mit der Durchführung der Fleischschau beauftragt wurde. Die Vertretung wird von Herrn Dr. Hermann Barthel, Luitpoldstr. 37, 8772 Markttheidenfeld, der seither für die Schau zuständig war, durchgeführt.

Nr. IV/5-641-Och 4/78

Betreff: **Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgung der Stadt Ochsenfurt; Trinkwasserversorgungsanlage „Schwalbengrabenbrunnen II“**

### Verordnung

des Landratsamtes Würzburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Frickenhausen (Landkreis Würzburg) und Marktbreit (Landkreis Kitzingen) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Ochsenfurt vom 6. 4. 1981

Das Landratsamt Würzburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017) zuletzt geändert am 28. 3. 1980 (BGBl. I S. 373) in Verbindung mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. 03. 1975 (GVBl. S. 39) geändert durch Gesetz vom 12. 03. 1976 (GVBl. S. 33) und der Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 21. 11. 1977 Nr. 225-528 a 16/77 folgende

### Verordnung:

#### § 1

#### Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Ochsenfurt wird in den Gemeinden Frickenhausen (Landkreis Würzburg) und Marktbreit (Landkreis Kitzingen) das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

#### § 2

#### Schutzgebiet

1. Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.
2. Der Fassungsbereich umschließt eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 4222 der Gemarkung Gnodstadt. Er hat ein Ausmaß von rund 20 x 24 m.
3. Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nrn. 4070, 4180/3, 4186, 4187, 4189, 4190, 4191/2, 4192/2, 4193/2, 4194/2, 4195/2, 4196, 4197, 4198, 4199, 4200, 4201, 4202, 4203, 4204, 4205, 4206, 4207, 4221/2, 4227 in der Gemarkung Frickenhausen, eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 4222 der Gemarkung Gnodstadt und die Grundstücke Fl.Nrn. 1005, 1007 in der Gemarkung Marktbreit.
4. Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nrn. 3698, 3699, 3700, 3700/1, 3701, 3715/1, 3996/2, 4018, 4019, 4021, 4070, 4070/2, 4148, 4149, 4150, 4151, 4152, 4153, 4154, 4155, 4158, 4159, 4160, 4161, 4162, 4175, 4179, 4180, 4185, 4203, 4204, 4205, 4206, 4207, 4208, 4209, 4210, 4211, 4212, 4213, 4214, 4215, 4216, 4217, 4218, 4219, 4220, 4221, 4221/2, 4224, 4225, 4226, 4227, 4228, 4229, 4230, 4231, 4232, 4233, 4234, 4234/2, 4235, 4236, 4237, 4238, 4239, 4240, 4241, 4242, 4243, 4244 in der Gemarkung Fricken-

hausen, eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 4222 in der Gemarkung Gnodstadt und die Grundstücke Fl.Nrn. 551, 810/4, 909, 946, 947, 947/2, 950, 951, 959, 959/2, 815, 816, 814, 1005, 1006, 1008, 1009 in der Gemarkung Marktbreit.

5. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan M 1:5 000 eingetragen. Je ein Lageplan ist im Landratsamt Würzburg, im Rathaus der Stadt Ochsenfurt und im Landratsamt Kitzingen niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

6. Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

7. Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

**Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
<b>1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</b>	verboten	—	—
1.1 Natürliche (organische) Düngung, Nutzung			
1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	verboten		—
1.3 Massentierhaltung	verboten		
1.4 landwirtschaftliche Abwasserwertung	verboten		
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten		Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel v. 19. 12. 1980 (BGBI. I S. 2335) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.
1.6 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten		verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft u. Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.
1.7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		—
1.8 Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten		—
<b>2. Sonstige Bodennutzungen</b>			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche, Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung		verboten	
<b>3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe</b>			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		verboten	

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		—
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten
3.6 Feldsilage mit Gärssaftanfall zu betreiben	verboten		
3.7 Trockenaborte zu errichten			
3.8 Abwasser durchzuleiten	verboten		—
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten		
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	verboten		
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten		(vgl. Fußnote zum Einleitungssatz dieses Verordnungsmusters)
4. <b>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</b>	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.	—
4.1 Bergbau			
4.2 Bohrungen durchzuführen	verboten		
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden	verboten		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten		—
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	verboten		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		—

	im Fassungsgebiet	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
<b>5. Bauliche Nutzungen, Industrie</b>	verboten		
5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern			
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	verboten		
<b>6. Betreten</b>	verboten, außer durch Befugte	—	—

2. Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nummer 5.1 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.
3. Die Verbote des Absatzes 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
4. Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

#### § 4

##### Ausnahmen

1. Das Landratsamt Würzburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  - a) das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  - b) das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
2. Die Ausnahme ist widerruflich, sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
3. Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Würzburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5

##### Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Würzburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

#### § 6

##### Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden,

daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutz-zonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszei-chen kenntlich gemacht werden.

#### § 7

##### Entschädigung

Soweit dieser Verordnung oder eine aufgrund dieser Ver-ordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 8

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu Hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntma-chung im Amtsblatt für den Landkreis Würzburg in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung der Regierung von Un-terfranken vom 29. 4. 1971 (RABl. S. 98) über das Was-serschutzgebiet „Schwalbengrabenbrunnen II“ aufgehoben.

Würzburg, den 6. April 1981

Landratsamt

gez. Dr. Schreier, Landrat

##### Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser

(Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken  
 Ammoniakfabriken  
 Atomkraftwerke  
 Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden  
 Bleichereien  
 Chemische Fabriken  
 Erdölraffinerien, Großtanklager  
 Farbereien  
 Faserplattenwerke

Fotochemische Fabriken  
 Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren  
 Gerbereien  
 Gummifabriken  
 Holzimprägnierungswerke  
 Hydrierwerke  
 Isotopenbetriebe  
 Kaliwerke, Salinen  
 Kunststoff-Fabriken  
 Lederfabriken, Lederfärbereien  
 Mineralfarbenfabriken  
 Mineralölwerke  
 Schwefelsäurefabriken  
 Schwelereien  
 Sodafabriken  
 Sprengstoff-Fabriken  
 Teerfarbenfabriken  
 Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern  
 Verzinkereien  
 Waschmittelfabriken  
 Wäschereien  
 Weißblechwerke  
 Zellulose-Fabriken  
 Zuckerfabriken  
 und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.

Nr. IV/5-173-Ri 5/79

Betreff: **Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG —; Ausweisung von Naturdenkmälern in der Gemarkung Maidbronn (Ortsteil des Marktes Rimpar)**

### Verordnung

über die Ausweisung von Naturdenkmälern im Markt Rimpar, Gemarkung Maidbronn, Landkreis Würzburg  
 Auf Grund von Art. 9, 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Art. 63 Abs. 2 Bayerisches Jagdgesetz vom 13. Oktober 1978 (GVBl. S. 678), erläßt das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde, folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 14. 04. 1981 Nr. 820-8631.00-2/81 genehmigte

### Rechtsverordnung:

#### § 1

- (1) Die nachstehend bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur in der Gemarkung Maidbronn, des Marktes Rimpar werden als Naturdenkmäler geschützt:  
 Eichengruppe (7 Stieleichen, *Quercus pendunculata*) auf einem Teil des Grundstücks, Flurstücknummer 467, der Gemarkung Maidbronn, Markt Rimpar, ca. 40 m westlich der Pleichach und 60 m östlich der Ortsverbindungsstraße Rimpar-Maidbronn in der Flurlage „Maidbronner Höhe“.
- (2) Der Standort der Naturdenkmäler mit dem entsprechenden Grundstück ist in Karten (Maßstab 1:25 000 und 1:2 500) orange eingetragen, die beim Landratsamt Würzburg als Unterer Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Sie sind Bestandteil dieser Verordnung. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Regierung von Unterfranken als Höherer Naturschutzbehörde und beim Markt Rimpar.
- (3) Die Karten werden bei den in Abs. 2 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

#### § 2

Zweck der unter § 1 näher beschriebenen Naturdenkmäler ist es, die 7 Eichen wegen ihrer hervorragenden

Schönheit, landschafts- und ortsbestimmenden Lage im öffentlichen Interesse zu schützen und zu erhalten.

#### § 3

- (1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, die in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Naturdenkmäler ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Es ist daher vor allem verboten, an den beschriebenen Bäumen Gegenstände, wie z. B. Plakate, Papierkörbe zu befestigen oder sie durch Bestreichen mit Farbe zu verunreinigen.
- (2) Zum Schutze der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Naturdenkmäler ist es verboten, ohne vorherige Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde in anderer als in Abs. 1 bezeichneter Weise die Naturdenkmäler zu schädigen, zu stören, zu gefährden oder in ihrem Aussehen zu beeinträchtigen, insbesondere in der unmittelbaren Umgebung der geschützten Einzelschöpfungen der Natur zu zelten, zu lagern, Feuer anzumachen oder zu unterhalten oder Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Gesundheitszustand der Bäume zu beeinträchtigen.
- (3) Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall weitere Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen anordnen.

#### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind Erhaltungs-, Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an den Naturdenkmälern im gesetzlich zulässigen Umfange.

#### § 5

- (1) Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung können nur für Maßnahmen erteilt werden, die vom Erhaltungszustand der Naturdenkmäler her geboten sind. Sie können unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
- (2) Von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
  - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  - b) die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken der in § 1 bezeichneten Naturdenkmäler vereinbar ist.
- (3) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (4) Zuständig zur Entscheidung über die Genehmigung oder die Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde, soweit für die Befreiung nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die Oberste Naturschutzbehörde zuständig ist. Vor Entscheidung über die Genehmigung ist der Naturschutzbeirat zu hören. Die Erteilung einer Befreiung bedarf der Zustimmung des Naturschutzbeirates.

#### § 6

Erhebliche Schäden und Mängel an den in § 1 der Verordnung bezeichneten Naturdenkmälern sind von den Eigentümern bzw. Besitzern unverzüglich dem Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde anzuzeigen (Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG). Die Anzeige kann gem. Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG auch beim Markt Rimpar abgegeben werden.

#### § 7

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt

werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung eines der unter Schutz gestellten Naturdenkmäler entfernt, zerstört oder verändert.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Auflagen nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Verordnung nicht nachkommt.

(4) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 der Verordnung eine dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

(5) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen nach § 5 Abs. 1 der Verordnung, unter denen Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung erteilt werden, nicht erfüllt.

#### § 8

Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die bei ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

#### § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes in Kraft.

Würzburg, den 05. 05. 1981

Landratsamt Würzburg  
gez. Dr. Schreier, Landrat

Nr. II/2-941-VGem 2

**Betreff: Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim für das Haushaltsjahr 1981**

Aufgrund Art. 8 Abs. 2 VGemO vom 25. 9. 1979 (GVBl. S. 314) sowie Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25. 1. 1952 (BayBS I S. 461) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1981 beschlossen. Diese wird hiermit gem. Art. 65 Abs. 4 GO und Art. 25 Abs. 1 KommZG bekanntgemacht.

#### I.

**Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim (Landkreis Würzburg) für das Jahr 1981**

Nach eingehender Beratung erläßt die Verwaltungsgemeinschaft, auf Grund der Art. 10 Abs. 2 Satz 1, Art. 12 VGemO, §§ 41, 42 KommZG, Art. 63 ff GO folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1981 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 539 990 DM und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 53 860,— DM festgesetzt.

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

(1) Die Umlegung der Verwaltungsumlage erfolgt nach der Einwohnerzahl. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlage-Soll) von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 344 440 DM festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. 6. 1980 auf 5.211 Einwohner festgesetzt. Die Verwaltungsumlage wird somit je Einwohner auf 66,098 DM festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20 000,— DM festgesetzt.

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1981 in Kraft.

Bergtheim, den 22. April 1981

#### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 1981 liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Nr. II/2-941-VGem 8

**Betreff: Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hettstadt für das Haushaltsjahr 1981**

Aufgrund Art. 8 Abs. 2 VGemO vom 25. 9. 1979 (GVBl. S. 314) sowie Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25. 1. 1952 (BayBS I S. 461) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hettstadt folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1981 beschlossen. Diese wird hiermit gem. Art. 65 Abs. 4 GO und Art. 25 Abs. 1 KommZG bekanntgemacht.

#### I.

**Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hettstadt (Landkreis Würzburg) für das Haushaltsjahr 1981**

Auf Grund der Art. 10 Abs. 2, Art. 12 EStärkG, §§ 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1981 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 439.487,— DM

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 25.000,— DM  
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

**(1) Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 1981 auf 331.387,— DM festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. 6. 1980 auf 3329 Einwohner festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 99,55 DM festgesetzt.

Gemeinde Creußenheim:

$$331.387 \times 1142 : 3329 = 113.680,98$$

Gemeinde Hettstadt:

$$331.387 \times 2187 : 3329 = 217.706,02$$

**Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1981 in Kraft.

Hettstadt, den 14. 01. 1981

gez. Zorn, Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 1981 liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Nr. II/2 — 941 — 113

**Betreff: Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Maintal Würzburg“ für das Haushaltsjahr 1981**

Aufgrund Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12. 7. 1966 (GVBl. S. 218) i. d. g. F. und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25. 1. 1952 (BayBS I S. 461) in der derzeit geltenden Fassung hat die Versammlung des Zweckverbandes für Abwasserbeseitigung „Maintal Würzburg“ folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1981 beschlossen. Diese wird hiermit gem. Art. 65 Abs. 4 GO und Art. 25 Abs. 1 KommZG bekanntgemacht.

I.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Maintal Würzburg“ Sitz Veitshöchheim, Landkreis Würzburg, für das Jahr 1981**

Auf Grund Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1981 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf 691 450,— DM

in den Ausgaben auf 691 450,— DM

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf 1 347 900,— DM

in den Ausgaben auf 1 347 900,— DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 190 000,— DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 DM festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

a) Für allgemeinen Bedarf je Einwohner 20,65 DM  
(§ 20 Abs. 3 Satz 1 der Verb.Satzung) = 295 522,— DM

b) Kapitaldienst für aufgenommene Darlehen

(§ 20 Abs. 4 der Verb.Satzung)

Gemeinde Veitshöchheim

( 575 000,— DM) 41 623,75 DM

Gemeinde Zell

(1 514 000,— DM) 128 707,82 DM

Gemeinde Margetshöchheim

(1 261 000,— DM) 107 668,43 DM

c) Für Betriebskosten — Stromverbrauch für Zwischenpumpwerke (§ 20 Abs. 3 Satz 5 der Verb.Satzung)

Gemeinde Veitshöchheim 16 200,— DM

Gemeinde Zell 17 200,— DM

Gemeinde Margetshöchheim 8 300,— DM

d) Investitionsumlagen (§ 20 Abs. 2 der Verb.-Satzung) 2 400,— DM

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60 000,— DM festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1981 in Kraft.

Veitshöchheim, den 9. März 1981

Zweckverband Abwasserbeseitigung „Maintal Würzburg“

Sitz Veitshöchheim

gez. Steppert, Vorsitzender

II.

Das Landratsamt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die gem. Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 12. 05. 1981 Az. II/2 — 941 — 113 erteilt.

Der Haushaltsplan für das Jahr 1981 liegt im Anschluß an diese Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

LANDRATSAMT Dr. Schreier, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 8700 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-1. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt im Abonnement jährlich 25,— DM zuzüglich Postkosten. Bestellungen beim Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15.  
Druck: Buch- und Offsetdruck Schwerda, Ochsenturt.